



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Generalsekretariat VBS
Raum und Umwelt VBS

12. Januar 2022

Sachplan Militär (SPM)

Erläuterungsbericht zur 2. Objektblattserie und zu
den Anpassungen im Programmteil (2022)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Inhalt und Aufbau der 2. Objektblattserie	3
2.1	Inhalt der 2. Objektblattserie	3
2.2	Aufbau der Objektblätter	5
3	Inhalt der Anpassungen im Programmteil	5
4	Verfahren	7
4.1	Verfahrensablauf	7
4.2	Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung	8
4.3	Ergebnisse der zweiten Ämterkonsultation	10
4.4	Ergebnisse der Anhörung nach Art. 20 RPV	11

1 Ausgangslage

Der Sachplan Militär (SPM) ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes im Sinne von Art. 13 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700). Er legt die Ziele und Vorgaben für die militärische Infrastruktur behördenverbindlich fest.

Am 8. Dezember 2017 verabschiedete der Bundesrat den Programmteil des SPM 2017. Dieser beruht auf dem Stationierungskonzept der Armee von 2013 und dient der raumplanerischen Sicherung sowie der räumlichen Abstimmung der militärischen Standorte. Er gibt eine Übersicht über den Infrastrukturbedarf und die Raumansprüche der Armee für Ausbildung, Einsatz und Logistik für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Er legt fest, welche Grundsätze bei der Nutzung der Infrastruktur, der Koordination mit zivilen Planungen und beim Schutz der Umwelt anzuwenden sind. Er bezeichnet die sachplanrelevanten Standorte – also diejenigen militärischen Standorte, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken und nicht der Geheimhaltung unterliegen – und gibt deren Hauptnutzung sowie deren voraussichtliche Betriebsdauer an. Zudem macht er Vorgaben zu den nicht mehr benötigten militärischen Immobilien.

Ausgehend vom Programmteil wird nun der Objektteil des SPM mit den objektspezifischen Festlegungen und Anweisungen für die einzelnen Standorte ebenfalls überarbeitet. Bis zur Verabschiedung der neuen Objektblätter gelten für die im Programmteil 2017 geführten Waffen-, Schiess-, Übungs- und Militärflugplätze sowie für die Übersetzstellen weiterhin die Objektblätter des Sachplans Militär von 2001 (SPM 2001) bzw. des Sachplans Waffen- und Schiessplätze von 1998 (SWS 1998). Ausnahme sind die vom Bundesrat am 13. Dezember 2019 verabschiedeten Objektblätter der 1. Objektblattserie sowie diejenigen für die Militärflugplätze Payerne (2007), Buochs (2009, «Sleeping Base» mit Verzicht bis 2022) und die Bundesbasis Dübendorf (2016), die seither ebenfalls überarbeitet und vom Bundesrat verabschiedet wurden.

Viele der im Programmteil 2017 festgesetzten Standorte verfügen noch über keine Objektblätter. So wurden im SWS 1998 nur gerade die 43 wichtigsten Schiess- und Übungsplätze aufgeführt. Einige Übungsplätze wurden im SWS 1998 noch als Teil eines Waffenplatzes geführt. Ebenfalls fehlen Objektblätter für die neu in den SPM aufgenommenen Rekrutierungszentren. Für die Logistikstandorte wurden unterdessen einzelne Objektblätter verabschiedet.

2 Inhalt und Aufbau der 2. Objektblattserie

2.1 Inhalt der 2. Objektblattserie

Die vorliegende 2. Objektblattserie umfasst acht militärische Standorte in den Kantonen Aargau, St. Gallen und Zug (beim Objektblatt für den Übungsplatz Linthebene ist auch der Kanton Schwyz marginal vom Perimeter betroffen). Zudem erfolgen Anpassungen im Programmteil in den Kapiteln 3.5.3 *Energieeffizienz und Luftreinhaltung*, 4 *Grundsätze zu den Anlagenkategorien* und 6.2 *Sachplanrelevante Vorhaben*.

Inhalt der 2. Objektblattserie sind die beiden Schiessplätze Obertoggenburg Nord und Ricken – Cholloch. Erstmals werden in den Objektblättern der Schiessplätze sogenannte «Gebiete mit Lärmauswirkungen» behördenverbindlich festgesetzt; bisher kannte der SPM solche Gebiete nur bei den Militärflugplätzen. Die Gebiete mit Lärmauswirkungen beruhen auf Schiesslärmrechnungen gemäss Anhang 9 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und dienen der vorsorglichen Raumsicherung für den Schiessbetrieb. Kantone und Gemeinden berücksichtigen die festgesetzten Gebiete mit Lärmauswirkungen in ihren Richt- und Nutzungsplanungen und bei der Erteilung von Baubewilligungen.

Weiter enthält die 2. Objektblattserie die drei Armeelogistik-Aussenstellen Bronschhofen, Eschenbach und Mels. Diese Standorte wurden mit der Verabschiedung des Programnteils 2017 erstmals im SPM festgesetzt. Die drei Objektblätter werden demnach erstmals in den SPM aufgenommen. Die Aussenstelle Bronschhofen soll in den kommenden Jahren umfassend saniert und ausgebaut werden. Zudem planen der Kanton St. Gallen und die Stadt Wil eine Ergänzung des bestehenden Strassennetzes, namentlich einen neuen Autobahnanschluss Wil-West mit Zubringer ab der AMP-Strasse, welche unmittelbar südlich an die Aussenstelle angrenzt. Die beiden Objektblätter Bronschhofen und Mels setzen zudem die Konsultationsbereiche fest, welche das VBS als Vollzugsbehörde für störfallrelevante militärische Anlagen gemäss Art. 11a der Störfallverordnung bezeichnen muss.

Und schliesslich sollen mit der 2. Objektblattserie die Objektblätter der zwei Übungsplätze Full-Reuenthal und Linthebene verabschiedet werden. Der Übungsplatz Full-Reuenthal wurde 2013 ursprünglich als Provisorium für fünf Jahre neu geschaffen, um die Ausbildung der militärischen Baumaschinenführer sicherzustellen. 2017 wurde das Areal schliesslich vom Bund ins Eigentum übernommen und der unbefristete Weiterbetrieb des Übungsplatzes im Programnteil festgesetzt. Mit dem vorliegenden Objektblatt erfolgen nun die Festsetzung des Perimeters und die räumliche Abstimmung mit der Umgebung. Der Standort Linthebene wurde bis 2005 als Artillerie-Schiessplatz genutzt. Heute dient er als Übungsplatz, insbesondere zur Durchführung von Fahrübungen mit Raupen- und Radfahrzeugen. Scharfe Munition kommt nicht mehr zum Einsatz. Die ehemaligen Artillerie-Zielgebiete werden daher mit dem vorliegenden Objektblatt aus dem Perimeter entlassen.

Ab der 2. Ämterkonsultation wurde zusätzlich das Objektblatt für die Armeelogistik-Aussenstelle Rotkreuz (Tankanlage) in die vorliegende 2. Objektblattserie integriert. Dieses Objektblatt war bereits 2019 Teil der 1. Objektblattserie. Aufgrund von Differenzen mit dem Kanton Zug wurde es allerdings nach der damaligen 2. Ämterkonsultation resp. vor dem Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 2019 aus der 1. Objektblattserie herausgenommen. Der Kanton verlangte im Rahmen der Anhörung nach Art. 20 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; RPV) die langfristige Aufgabe des Standorts und machte einen Widerspruch zu seinem Richtplan geltend. Unterdessen haben sich der Kanton und das VBS dahingehend geeinigt, dass sie gemeinsam in enger Zusammenarbeit mögliche Ersatzstandorte für die Tankanlage ermitteln. Spätestens 2035 entscheidet der Bundesrat über die mögliche Verlegung oder die Weiterführung der Tankanlage Rotkreuz. Dieses Vorgehen, welches im Objektblatt festgesetzt wird, hat zum Ziel, die Differenz zwischen dem Sachplan Militär und dem

kantonalen Richtplan zu bereinigen. Der Kanton Zug hat sich im Rahmen der Anhörung nach Art. 20 RPV mit dem Objektblatt einverstanden erklärt.

2.2 Aufbau der Objektblätter

Die Objektblätter bestehen aus einem Text und einer Karte. Dem Text vorangestellt ist jeweils eine Kurzübersicht über den/die Standortkanton/e und –gemeinde/n des jeweiligen Standorts, dessen Hauptnutzung gemäss SPM-Programmteil und die Grundeigentumsverhältnisse. Bei den Schiessplätzen und Militärflugplätzen werden zusätzlich die Gemeinden mit Lärmauswirkungen genannt.

Im ersten Teil des Textes werden die Ausgangslage, die künftigen Nutzungen und allfällige raumplanerische Herausforderungen des jeweiligen Standorts umschrieben. Der zweite Teil enthält die behördenverbindlichen Festlegungen (grau hinterlegt) zum Zweck und Betrieb des Standorts, zum Perimeter und zur Infrastruktur sowie zur Erschliessung. Bei lärmrelevanten Standorten, namentlich bei Schiessplätzen und Militärflugplätzen, erfolgt zudem die Festlegung des Gebiets mit Lärmauswirkungen bzw. bei störfallrelevanten Standorten die Festlegung des sogenannten Konsultationsbereichs nach Artikel 11a StFV. Im dritten Teil werden die Festlegungen näher erläutert. Nebst dem Beschrieb der vorhandenen Infrastruktur wird hier auch auf geplante grössere Bauvorhaben und deren allfällige Sachplanrelevanz hingewiesen. Zur frühzeitigen Koordination erfolgen ebenfalls Hinweise auf allfällige, vom Perimeter tangierte Objekte aus Bundesinventaren, auf Festlegungen anderer Bundessachpläne, auf Fruchtfolgeflächen gemäss den kantonalen Inventaren, auf innerhalb und unmittelbar an den Perimeter angrenzende Grundwasserschutzzonen etc. Und schliesslich äussern sich die Erläuterungen zur Erschliessungssituation des jeweiligen Standorts.

Die Karte enthält die behördenverbindlichen räumlichen Festlegungen zum jeweiligen Standort. Diese umfassen den Anlagenperimeter sowie zusätzlich die Lärmkurven bei den Schiessplätzen und Militärflugplätzen bzw. den Konsultationsbereich gemäss Störfallverordnung bei den störfallrelevanten Anlagen. Die Karteninhalte werden in einer Legende erläutert.

3 Inhalt der Anpassungen im Programmteil

Im SPM-Programmteil wird das Kapitel 3.5.3 Energieeffizienz und Luftreinhaltung aktualisiert. Das Kapitel 3.5 des SPM-Programmteils beschreibt die Auswirkungen der militärischen Infrastruktur auf Raum und Umwelt und zeigt für die wichtigsten, von den militärischen Tätigkeiten betroffenen Umweltbereiche auf, welche Massnahmen das VBS zur Minimierung der Umweltauswirkungen ergreift.

Bereits der SPM 2001 forderte den Einsatz von erneuerbaren Energien im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten. Seit 2004 verfügt das VBS über ein eigenes Energiekonzept (Energiekonzepte VBS 2010 und 2020). Mit der Verabschiedung des SPM-Programmteils von 2017 wurden erstmalig konkrete Festlegungen zum Bereich Energie im SPM aufgenommen. Ab 2021 werden die Ziele und Massnahmen bis 2030 im Aktionsplan Energie und Klima VBS definiert. Dieser

berücksichtigt die Bundesratsbeschlüsse vom 3. Juli 2019 zum Klimapaket Bundesverwaltung sowie jene vom 13. Dezember 2019 zum Detailkonzept RUMBA 2020+ und zum Aktionsplan Flugreisen sowie vom 2. September 2020 zu den Umsetzungskonzepten Gebäudesanierungen, Strom- und Wärmeproduktion sowie Ladestationen. Mit dem Klimapaket Bundesverwaltung wird nun unter anderem ein Konzept für die Produktion von erneuerbarer Energie auf geeigneten Dach- und Fassadenflächen der gesamten Bundesverwaltung umgesetzt.

Das im SPM-Programmteil 2017 festgesetzte Ziel aus dem Energiekonzept VBS 2020 zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Bereich der militärischen Immobilien um 30% bis ins Jahr 2020 (bezogen auf 2001) wurde mit einer Gesamtreduktion von 38% übertroffen.

Nach 2020 werden die Bestrebungen im Energiebereich im Aktionsplan Energie und Klima VBS weiterverfolgt. Er löst das Energiekonzept 2020 des VBS ab. Ziel ist es, bis 2030 die CO₂-Emissionen des gesamten VBS um mindestens 40% gegenüber dem Referenzjahr 2001 zu senken. Zwischen 2001 und 2019 konnte das VBS seinen CO₂-Ausstoss bereits um 28% reduzieren.

In Kapitel 4 des SPM-Programmteils wird die Betriebsdauer des Schiessplatzes Glaubenberg auf «über 10 Jahre» festgesetzt. Gemäss Stationierungskonzept von 2013 war die Aufgabe des Schiessplatzes Glaubenberg auf Mitte 2020 vorgesehen. Entsprechend wurde im SPM-Programmteil von 2017 die Betriebsdauer des Schiessplatzes auf unter fünf Jahre festgesetzt. Nicht davon betroffen war der Fliegerschiessplatz Wasserfallen, der Teil des Schiessplatzes Glaubenberg ist.

Die bisherigen Erfahrungen aus der Weiterentwicklung der Armee (WEA) haben gezeigt, dass der Schiessplatz Glaubenberg für die militärische Ausbildung weiterhin benötigt wird. Bei der Umsetzung der Lärmschutz-Verordnung hat sich zudem erwiesen, dass der Schiessplatz Glaubenberg eine Entlastung für andere Waffen- und Schiessplätze sein kann. Deshalb beabsichtigt das VBS, den Schiessplatz Glaubenberg und die dazugehörige Infrastruktur auf dem ehemaligen Zeughausareal in Sarnen nicht aufzugeben und weiterhin militärisch zu nutzen. Entsprechend wird die Betriebsdauer im SPM-Programmteil neu auf über 10 Jahre resp. unbefristet festgesetzt.

Das VBS bleibt damit auch verantwortlich für den Schutz und den Erhalt der Naturwerte auf dem Schiessplatz. Die militärische Nutzung soll wie bisher im Einklang mit dem Schutz der Moorbiotope und der Moorlandschaft sowie abgestimmt mit der alpwirtschaftlichen Nutzung erfolgen. Deshalb wird das VBS sein Programm "Natur – Landschaft – Armee" (NLA) auch auf dem Schiessplatz Glaubenberg vollständig implementieren. In diesem Programm werden die Naturwerte inventarisiert, systematisch mit den Nutzungen durch die Armee und Dritte abgestimmt und bei Konflikten werden Massnahmen definiert. Dabei wird auch vertieft zu prüfen sein, welche Teile des Schiessplatzes trotz des Weiterbetriebs nicht mehr genutzt werden.

Mit Schreiben vom 20. November 2019 hat das VBS die beiden Standortkantone Luzern und Obwalden über die geplante Weiternutzung des Schiessplatzes Glaubenberg orientiert.

Das SPM-Objektblatt für den Schiessplatz Glaubenberg wird in einer nächsten Objektblattserie ebenfalls Gegenstand eines Sachplanverfahrens sein.

Weiter werden im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) die in Kapitel 4 des SPM-Programnteils festgesetzten vier Übersetzstellen (Brückeneinbaustellen) Rüdlingen (SH), Weieren (SG), Istighofen I (TG) und Bodio II (TI) künftig vermehrt bzw. für die regelmässige Ausbildung genutzt. Sie befanden sich bisher im Status «Reserve». Die im SPM-Programnteil mit einem "R" (Reserve) bezeichneten Übersetzstellen werden nicht für die regelmässige Ausbildung genutzt. Sie können bei erhöhtem Bedarf, bspw. für Volltruppenübungen, in Betrieb genommen werden.

Und schliesslich erfolgt in Kapitel 6.2 des SPM-Programnteils eine Angleichung an den Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes, Festsetzung G13. Dieser legt fest, dass Bundesvorhaben, bei denen mehr als fünf Hektaren in einem kantonalen Inventar verzeichnete FFF verbraucht werden, immer sachplanpflichtig sind. Bisher lag die Grenze der Sachplanrelevanz für militärische Bauvorhaben bei drei Hektaren.

4 Verfahren

4.1 Verfahrensablauf

Nach einer ersten Konsultation der in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen Mitte April 2020 erfolgte von Juli bis Oktober 2020 die dreimonatige Anhörung der Kantone und Gemeinden. Mitte August 2020 wurde die Öffentlichkeit in einer Medienmitteilung über die Anhörung der Kantone und die Mitwirkungsmöglichkeit informiert. Formell wurde die Bevölkerung mit einer Anzeige im Bundesblatt vom 18. August 2020 zur Mitwirkung eingeladen. Die Anzeige der Mitwirkungsmöglichkeit in kantonalen oder kommunalen Medien wurde ausdrücklich den Kantonen überlassen.

Im Rahmen der durchgeführten Anhörung und Mitwirkung haben sich – mit Ausnahme von zwei Kantonen – alle Kantone, einige Standortgemeinden sowie vereinzelt auch Regionalverbände und juristische und natürliche Personen zu den Dokumenten der 2. Objektblattserie geäussert. Eine Zusammenfassung der Anhörung und Mitwirkung und der daraus resultierenden Anpassungen im SPM findet sich nachfolgend unter Ziffer 4.2.

In der anschliessenden 2. Ämterkonsultation vom Juli 2021 prüften die Bundesstellen, ob die Inhalte der SPM-Objektblätter mit den Zielen und Grundsätzen ihrer Sachbereichsplanung übereinstimmen und keine Widersprüche zu den bestehenden Konzepten und Sachplänen nach Art. 13 RPG bestehen.

Am 26. Oktober 2021 wurden einige Kantone gemäss Art. 20 RPV erneut eingeladen, allfällige vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Eine Zusammenfassung dieser Anhörung und der daraus resultierenden Anpassungen im SPM findet sich nachfolgend unter Ziffer 4.4.

Mit der Verabschiedung der 2. Objektblattserie durch den Bundesrat werden die darin festgelegten Rahmenbedingungen zur Nutzung der einzelnen Anlagen für alle Planungsbehörden verbindlich.

Die konkrete Terminierung, Etappierung und die Finanzierung von Neu-, Um- und Rückbauten militärischer Immobilien wird in der Immobilienplanung des VBS festgelegt und mit der Armeebotschaft

vom Parlament verabschiedet. Die Immobilienplanung richtet sich nach den im SPM 2017 festgelegten Rahmenbedingungen und dem Stationierungskonzept.

Die Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen richten sich nach den Bestimmungen des Militärgesetzes (MG) und der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV).

4.2 Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung

Generell werden die Dokumente der 2. Objektblattserie als wertvolle Planungsgrundlage für die kantonalen Planungen sowie für die verbesserte Abstimmung der verschiedenen Interessen wahrgenommen.

Die meisten Anträge und Hinweise erfolgten zum überarbeiteten Kapitel 3.5.3 Energieeffizienz und Luftreinhaltung im SPM-Programmtteil.

Generell begrüssen die Kantone die Bestrebungen zur CO₂-Reduktion im VBS, obwohl die Zielsetzung für einige zu wenig ambitioniert ist. Einzelne Kantone machten spezifische Rückmeldungen. So haben die Kantone Solothurn und Genf darauf hingewiesen, dass 2001 als Referenzjahr des Klimapakets Bundesverwaltung nicht mit 1990 als Referenzjahr aus dem Pariser Klimaabkommen kompatibel sei und somit keine Vergleiche der Zielsetzungen und –erreichung gemacht werden können. Das VBS erhebt seine Energiekennzahlen seit 2001 systematisch. Der Bundesratsbeschluss zum Klimapaket Bundesverwaltung bezieht sich deshalb für das VBS auf dieses Basisjahr. Für die restlichen Departemente und die Bundeskanzlei wurde 2006 als Basisjahr festgelegt. Mit dem Klimapaket hat sich der Bundesrat explizit an die Bundesverwaltung gerichtet und sie damit beauftragt, die Anstrengungen zur Reduktion des Energieverbrauchs und des CO₂-Ausstosses zu erhöhen. Das VBS muss seine Emissionen somit bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber 2001 reduzieren. Das Pariser Klimaabkommen stützt sich auf das Jahr 1990. Es verpflichtet die Länder, welche das Abkommen ratifiziert haben – darunter auch die Schweiz –, zur Halbierung der Emissionen bis 2030 gegenüber 1990. Für die Erreichung des CO₂-Reduktionsziels des Klimapakets steht dem VBS weniger Zeit zur Verfügung. Vergleicht man die Zielsetzung des Klimapakets mit jener des Pariser Klimaabkommens, ist das Ziel des Klimapakets strenger.

Um das Klimapaket Bundesverwaltung umzusetzen, haben die Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes ein Umsetzungskonzept erarbeitet. Es setzt sich aus Konzepten für Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität sowie für die Gebäudetechnik und für die Strom- und Wärmeproduktion im Bereich der Immobilien zusammen. Bezugnehmend auf die Rückmeldung des Kantons Aargau sei hier konkretisiert, dass sich die Konzepte im Gebäudebereich auf die Immobilien des Bundes beziehen und keine finanziellen Aufwendungen auf die Kantone entfallen. So sollen beispielsweise bis 2030 alle fossilen Ölheizungen ersetzt – was auch der Kanton Thurgau in seiner Stellungnahme vorschlägt – und die Stromeigenproduktion aus erneuerbaren Energiequellen erhöht werden.

Gemäss dem Kanton Neuenburg soll das VBS zudem konkrete Massnahmen im Mobilitätsbereich umsetzen. Und der Kanton Bern beantragt, dass die militärischen Mobilitätsansprüche möglichst emissionsarm ausgestaltet werden und die beschafften Systeme auf dem neusten Stand der Technik sind. Dies entspricht auch dem Ziel des VBS: Mit organisatorischen und technischen Massnahmen

sollen die Emissionen im Mobilitätsbereich bis 2030 reduziert werden. Dazu gehört beispielsweise, dass Fahrzeuge für Verwaltungszwecke – auch der Militärverwaltung – künftig grundsätzlich mit elektrischem Antrieb beschafft werden. Die VBS-Weisungen wurden im Auftrag des Bundesrates dahingehend angepasst.

Die Zielsetzungen aus dem Klimapaket Bundesverwaltung setzt das VBS über den Aktionsplan Energie und Klima VBS (ehemals Umweltdossier Energie) um. Darin sind die Ziele und Massnahmen bis 2030 definiert. Über die Umsetzung der Massnahmen und die Zielerreichung, wie dies der Kanton Uri fordert, wird jährlich Bericht erstattet.

Die Bestrebungen des VBS zur CO₂-Einsparung enden 2030 aber nicht. Das Departement verfolgt bis 2050 konsequent die Zielsetzung einer Netto-Null-Bilanz des CO₂-Ausstosses, die der Bundesrat mit der Erhöhung des Klimaziels für die Schweiz bis 2050 beschlossen hat. Damit verfolgt die Landesregierung das gleiche Reduktionsziel wie es die Kantone Zürich und Nidwalden fordern.

Die weiteren Bemerkungen zum SPM-Programmteil betreffen die Anpassung in Kapitel 4, wo neu der unbefristete Weiterbetrieb des Schiessplatzes Glaubenberg festgesetzt wird. Die beiden Standortkantone Obwalden und Luzern begrüssen die Weiternutzung des Schiessplatzes ausdrücklich. Der Kanton Obwalden macht diesbezüglich auf einen Widerspruch zu seinem aktuellen Richtplan aufmerksam. Der am 12. September 2019 vom Kantonsrat verabschiedete Richtplan gehe noch von der Aufgabe des Schiessplatzes aus – so wie es das Stationierungskonzept der Armee von 2013 bzw. der SPM-Programmteil von 2017 vorsah. Entsprechend enthalte der Richtplan verschiedene Festlegungen und Handlungsanweisungen, die bei einem Übergang zu einer zivilen Nutzung zu berücksichtigen sind. Der Kanton stellt die nötige Richtplananpassung resp. die Beseitigung dieses Widerspruchs bei nächster Gelegenheit in Aussicht. Weiter wünschen die beiden Kantone Obwalden und Luzern eine zeitnahe Implementierung des Programms «Natur – Landschaft – Armee» auf dem Schiessplatz Glaubenberg. Mit der Genehmigung des Programms «Natur – Landschaft – Armee» auf dem Schiessplatz Glaubenberg ist – nach einer Konsultation der beiden Kantone – im Jahr 2022 zu rechnen. Die Gemeinde Flühli Sörenberg regt an, den Bedarf für den Schiessplatz Glaubenberg nach 15 Jahren erneut zu überprüfen und dann allenfalls eine Verlängerung der Nutzung bzw. die Aufgabe des Schiessplatzes zu beschliessen.

Mit der Anpassung der Sachplanrelevanz beim Verbrauch von Fruchtfolgeflächen durch militärische Bauvorhaben in Kapitel 6.2 des SPM-Programmteils bzw. mit der Angleichung an den Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes zeigt sich der Grossteil der Kantone einverstanden. Nur ganz vereinzelt befürchten Kantone, dass die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kantone und von Dritten im Rahmen von militärischen Bauvorhaben durch diese Anpassung geschmälert werden könnten. Dabei gilt es zu beachten, dass die Aufzählung in den Festsetzungen von Kapitel 6.2 lediglich Beispiele nennt für sachplanrelevante Vorhaben. Die Aufzählung ist nicht abschliessend (Formulierung «...insbesondere dann sachplanrelevant wenn...»). Ganz allgemein sind Vorhaben dann sachplanrelevant, wenn sie sich «erheblich auf Raum und Umwelt auswirken».

Bei den Objektblättern betreffen einige Eingaben den Übungsplatz Linthebene. Grundsätzlich hat sich dabei herausgestellt, dass eine Überprüfung und allfällige Überarbeitung des Übungsplatzvertrags

zwischen der Linthebene Melioration und dem VBS vom 21. Mai 2007 angezeigt ist. Die Linthebene Melioration weist diesbezüglich auf die seit Abschluss des Vertrags veränderten Rahmenbedingungen hin. Das SPM-Objektblatt wurde mit einem entsprechenden Auftrag zur Überprüfung und Anpassung des Übungsplatzvertrags ergänzt.

Beim Objektblatt für die ALC Aussenstelle Bronschhofen weisen der Kanton St. Gallen und die Stadt Wil sowie ein privater Anwohner insbesondere auf die Problematik des hohen Verkehrsaufkommens hin. Sie erwähnen unter anderem die bestehenden Herausforderungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zwischen zivilem und militärischem Verkehr, insbesondere beim Aufkolonnieren von militärischen Fahrzeugen auf der AMP-Strasse. Auch das Projekt für den neuen Autobahnanschluss Wil-West und die damit einhergehende Umklassierung der kommunalen AMP-Strasse in eine Kantonstrasse wird thematisiert. Die Herausforderungen sind erkannt und werden im Rahmen des Ausbaus der Aussenstelle berücksichtigt werden. Auch enthält das SPM-Objektblatt einen entsprechenden Koordinationsauftrag zur Vorbeugung von Verkehrskonflikten auf der AMP-Strasse.

Die Gemeinde Eschenbach weist darauf hin, dass im Lärmgutachten für den Schiessplatz Ricken – Cholloch zwar die bewilligte Erhöhung der Schiesshalbtage von 40 auf 50, nicht aber die Erhöhung der jährlichen Gesamtschusszahl von 50'000 auf 60'000 Schuss für den zivilen Schiesslärm berücksichtigt wurde. Das Lärmgutachten vom 30. April 2020 wurde daraufhin überarbeitet und durch das neue Lärmgutachten vom 19. August 2020 ersetzt. Es wird festgestellt, dass die Immissionsgrenzwerte weiterhin überall eingehalten sind.

Beim Schiessplatz Ricken – Cholloch stellt der Kanton St. Gallen weiter fest, dass die an den Schiessplatzperimeter angrenzenden Grundwasserschutzzonen im Objektblatt nicht erwähnt werden. Das Objektblatt wurde unterdessen entsprechend ergänzt. Dasselbe gilt für das Objektblatt des Übungsplatzes Full – Reuenthal, wo ebenfalls die angrenzende Grundwasserschutzzone in einer Koordinationsanweisung und in die Erläuterungen im Objektblatt aufgenommen wurde.

Zu den anderen Objektblättern erfolgten keine Anträge oder Hinweise, sondern allenfalls nur zustimmende Bemerkungen.

4.3 Ergebnisse der zweiten Ämterkonsultation

Aufgrund der Ergebnisse der zweiten Ämterkonsultation erfolgten mit kleineren Anpassungen diverse Präzisierungen in den folgenden Sachplandokumenten: SPM-Programmteil, Kapitel 3.5.3 Energie (auf Antrag des Bundesamts für Bauten und Logistik, BBL sowie auf Antrag des Bundesamts für Justiz, BJ), SPM-Objektblatt ALC Aussenstelle Rotkreuz (auf Antrag des Bundesamts für Raumentwicklung, ARE). Auch wurde auf Antrag des BAFU in den Objektblättern der Schiessplätze klargestellt, dass die geglättete Lärmkurve («concave hull») der formalen Festsetzung des Gebiets mit Lärmbelastung entspricht bzw. die Glättung nicht bloss der besseren Darstellung dient.

Vorerst nicht umgesetzt wurde die vom ARE geforderte Reduktion des Konsultationsbereichs im SPM-Objektblatt ALC Aussenstelle Bronschhofen. Bis die bauliche Entwicklung am Standort Bronschhofen

abschliessend geklärt ist – namentlich der definitive Standort der Tankanlage feststeht – soll am geplanten Konsultationsbereich festgehalten werden.

Ebenfalls nicht umgesetzt wurde das Anliegen des BAFU, Grundwasserschutzzonen und –areale sowie Gewässerschutzbereiche A_u in den Karten der SPM-Objektblätter sichtbar zu machen. Jedoch werden in Absprache mit dem ARE resp. in Einklang mit den anderen Bundessachplänen die innerhalb oder unmittelbar angrenzend an SPM-Perimeter vorhandenen Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 im erläuternden Text der Objektblätter erwähnt. Es wird explizit festgestellt, ob die Grundwasserschutzzonen in Konflikt stehen mit der militärischen Nutzung oder nicht. Falls Konflikte bestehen, enthält das Objektblatt Koordinationsanweisungen zur Beseitigung der Konflikte.

Auch die innerhalb der Anlagenperimeter liegenden, militärisch aber nicht genutzten Sperrgebiete im Sinne von Art. 5 der Waffen- und Schiessplatzverordnung (VWS; SR 510.514) sollen entgegen dem Wunsch des BAFU in den SPM-Objektblättern nicht näher erwähnt werden. Die Bezeichnung dieser Sperrgebiete erfolgt in Abstimmung mit dem BAFU im Dossier Natur – Landschaft – Armee (NLA) für den jeweiligen Standort. Sofern diese Gebiete nicht militärisch genutzt werden, ist auch kein Einvernehmen nach Art. 5 VWS erforderlich.

Weiter haben sich das BAFU, das ARE und das VBS darauf verständigt, dass bei den vier Übersetzstellen, die fortan für die regelmässige Ausbildung genutzt werden sollen (vgl. oben Ziffer 3), wie geplant an deren Festsetzung festgehalten werden kann. Hingegen wurde festgestellt, dass insbesondere bei der in einem nationalen Auengebiet liegenden Übersetzstelle Weieren (SG) im Rahmen des nachgeordneten militärischen Plangenehmigungsverfahrens zum geplanten Ausbau der Übersetzstelle Koordinationsbedarf besteht. Gemäss der verbindlichen Koordinationsanweisung in Kapitel 4.7 des SPM-Programmtails 2017, Festsetzung 2, ist der Ausbau der Übersetzstelle mit den umliegenden Nutzungs- und Schutzinteressen abzustimmen. Auch wird das Einvernehmen nach Art. 5 VWS zwischen dem BAFU und dem VBS an die künftige Nutzung anzupassen sein. Weiter wird ein allfälliges Revitalisierungsprojekt des tangierten Flussabschnitts der Thur im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsgesuchs soweit möglich mit dem Kanton St. Gallen abzustimmen sein. Dasselbe gilt für ein allfälliges künftiges Bauprojekt bei der Übersetzstelle Istighofen I.

Damit bestehen zur vorliegenden 2. SPM-Objektblattserie mit den angehörten Bundesstellen nunmehr keine Differenzen.

4.4 Ergebnisse der Anhörung nach Art. 20 RPV

Im Rahmen der Anhörung nach Art. 19 RPV wurden die Kantone gebeten, gleichzeitig auch allenfalls vorhandene Widersprüche zu den kantonalen Richtplänen nach Art. 20 RPV festzustellen bzw. die Widerspruchsfreiheit zu bestätigen. Die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhodens, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Uri, Wallis, Zug und Zürich haben ausdrücklich bestätigt, dass keine Widersprüche zu ihren Richtplänen bestehen. Da weder nach dieser Anhörung und Mitwirkung noch nach der zweiten Ämterkonsultation in den betreffenden Objektblättern Anpassungen erfolgt sind, die zu neuen Widersprüchen mit den Richtplänen der Kantone führen könnten, wurde auf eine erneute Anhörung dieser Kantone nach Art. 20 RPV verzichtet.

Alle anderen Kantone haben die Widerspruchsfreiheit nach Art. 20 RPV nicht ausdrücklich bestätigt, weshalb sie am 26. Oktober 2021 erneut im Rahmen von Art. 20 RPV zur Stellungnahme eingeladen wurden. Der Kanton St. Gallen wurde ebenfalls erneut zur Stellungnahme eingeladen, da die Anlagenperimeter der beiden Schiessplätze Ricken – Cholloch und Obertoggenburg Nord seit der Anhörung nach Art. 19 RPV noch geringfügig angepasst werden mussten. Mit diesen Anpassungen erfolgte die Angleichung an die mit den jeweiligen Schiessanzeigen deklarierten Gefahrenbereiche.

In seiner Rückmeldung bestätigte der Kanton St. Gallen, dass er zu den geringfügigen Perimeteranpassungen der beiden Schiessplätze Ricken – Cholloch und Obertoggenburg Nord keine Vorbehalte anzubringen habe. Der Kanton Glarus beantragte, dass im Bereich des überregionalen Wildtierkorridors Reichenburg (Objekt-Nr. GL-07_SG-02_SZ-07) in der erwarteten Hauptwanderzeit des Rotwildes – namentlich zwischen dem 1. Oktober bis 15. Dezember und 15. März bis 30. April – keine militärischen Übungen während der Nacht stattfinden. Der Wildtierkorridor wird im Objektblatt des Übungsplatzes Linthebene namentlich erwähnt sowie in der Karte dargestellt. Wie dem Objektblatt zu entnehmen ist, finden die militärischen Fahrübungen vorwiegend auf dem bestehenden Strassennetz statt, weshalb die Schutzobjekte nicht von der militärischen Nutzung betroffen sind. Gemäss der Stellungnahme des BAFU vom 2. August 2021 im Rahmen der 2. Ämterkonsultation stimmt diese Aussage für die Durchlässigkeit der Wildtierkorridore. Gemäss dem Übungsplatzvertrag zwischen der Linthebene-Melioration und dem VBS vom 21. Mai 2007 ist das VBS berechtigt, die Strassen jederzeit zu befahren. Die Strassen stehen auch dem Individualverkehr zu jeder Tages- und Nachtzeit offen. Der Antrag des Kantons Glarus wird zur Kenntnis genommen. Sollten die militärischen Übungen nachweislich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion des Wildtierkorridors führen, sollen Massnahmen geprüft werden. Es bleibt aber zu erwähnen, dass sich die militärischen Fahrübungen auf wenige Nächte pro Jahr beschränken. Auch finden die Übungen mehrheitlich auf Stufe Zug bzw. verstärktem Zug statt, so dass nur vier bis acht Fahrzeuge gleichzeitig unterwegs sind. Nachtfahrten bilden jedoch einen wichtigen Teil der Ausbildung.

Die anderen angehörten Kantone bestätigten gemäss Art. 20 RPV, dass die vorliegenden Sachplandokumente keine Widersprüche zu ihren Richtplanungen enthalten.